

Die Salzburger Freisassen

von Herbert Klein, Salzburg

Im Rahmen des Themas dieser Tagung — „Freiheit“ — mögen die Leibeigenschaftsverhältnisse im alten Erzstift Salzburg deshalb einiges Interesse erwecken, weil hier eine große und verbreitete Gruppe der bäuerlichen Eigenleute einen Namen führte, der sie an sich als alles andere eher denn als Leibeigene zu bezeichnen scheint, nämlich *Freisassen* (latinisiert = Freisatzones).

Über diese Freisassen habe ich vor Jahren ausführlich in einer Arbeit: „Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im späteren Mittelalter“¹⁾ gehandelt. Es kann daher nicht meine Absicht sein, die damaligen Erörterungen im Detail zu wiederholen. Da jedoch meine Ergebnisse gelegentlich angezweifelt wurden, sei es mir hier gestattet, das seinerzeit errichtete Mauerwerk durch einige neue Bausteine zu verstärken. Außerdem möchte ich nochmals kurz die Herkunft der Bezeichnung Freisassen in ihrer salzburgischen oder richtiger südostbayerischen Ausprägung zu erörtern.

Die erwähnte Arbeit beschäftigte sich vorwiegend mit den Eigenleuten und speziell den Freisassen des Erzbischofs von Salzburg. Die Hauptquelle dazu bildeten die zwei Bände eines 1350 bis 1359 zum Teil auf Grund älterer bis 1331 zurückgehender Einzellisten auf der Salzburger Hofmeisterei hergestellten Steuerbuches, das bis gegen 1400 in Gebrauch stand. In Parenthese sei hier eingefügt, daß diese in vieler Hinsicht wichtige Quelle leider im Jahre 1945 durch Plünderung des Luftschutzdepots des Salzburger Landesarchives im Salzbergwerk Dürnberg verloren ging. In diesen Codices sind die steuerpflichtigen Bauern innerhalb der einzelnen Urbarämter wieder in Gruppen eingeteilt. Zunächst erscheinen die „*praediales*“, das sind, wie ein Vergleich mit den gleichzeitigen Urbaren zeigt, die Urbarleute des Erzbischofs. Eine andere, und zwar die kleinste und nur sporadisch auftretende Gruppe ist die der „*advocatales*“, Holden geistlicher Grundherren, über die der Erzbischof die Untervogtei erworben hatte. Die umfänglichste Gruppe aber ist die der „*freysatzones*“ oder „*freysätzen*“, die die „*praediales*“ im Durchschnitt der Zahl nach um das Doppelte übertreffen.

¹⁾ Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 73 (1933) und 74 (1934).

Diese erzbischöflichen Freisassen wurden früher als Freistifter oder Zeitpächter von Jahr zu Jahr aufgefaßt, was zu der Annahme führen mußte, daß sie als solche nicht in den Urbaren verzeichnet wurden, in denen man also nur die Erbrechter zusammenfaßte. Diese an sich schon verdächtige Hypothese wurde vollends erschüttert, als man feststellte, daß die Holden der erzbischöflichen Urbare von 1350 bis 1360 zwar überwiegend, besonders im Gebirgsland, ihre Güter zu Erbrecht inne hatten, daneben die Freistift aber auch noch sehr verbreitet war²⁾. Außerdem war bei einiger Lokalkennntnis leicht zu erkennen, daß von den Gütern der Freisassen keines unter der Grundherrschaft des Erzbischofs stand, sie seien denn erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts dorthin gediehen. Alle übrigen gehörten allen möglichen geistlichen und weltlichen Grundherren. Vielfach geht das aus den Handschriften selbst hervor. Öfter sind als Marginalien die Namen der Grundherren beigefügt, öfter auch grundherrliche Gruppen aus den Freisassenreihen hervorgehoben. So z. B. wenn es heißt „Homines prediales Gutraterii (eines Ministerialen) et sunt freysatzzones“.

Was die Freisassen dieses Steuerbuches wirklich waren, ergibt sich hauptsächlich aus zahlreichen jüngeren Randnotizen, die die Streichung eines Steuerpflichtigen unter den Freisassen oder seiner Steuersumme motivieren. Es heißt da „obiit“, „mortuus est“ (also verstorben), „recessit“ (abgewandert), „institutus est“ (d. h. er war auf das Urbar des Erzbischofs versetzt worden); außerdem aber „non est proprius domini“, oder „ecclesie“, oder „est proprius abbatis“, „proprius Goldeklerii“ usw., oder ganz deutlich „non est proprius domini sed Tannerii, d. h. also: Leute, bei denen sich herausstellte, daß sie nicht erzbischöfliche Eigenleute waren, wurden aus den Freisassenlisten gestrichen.

Die Freisassen der Steuerbücher waren demnach Eigenleute des Erzbischofs, die nicht auf seinem Urbar, sondern hinter anderen Grundherren saßen. Freilich könnten sich Bedenken etwa daraus ergeben, daß man auf Grund der langen Freisassenlisten des Steuerbuches zur Annahme gezwungen ist, im 14. Jahrhundert wären große Gebiete des Stiftslandes, besonders im Gebirge und sonst in Räumen jüngerer Besiedlung, fast zur Gänze von Eigenleuten des erzbischöflichen Landesherrn besetzt gewesen. Letzteres bestätigt aber, und zwar in der extremsten Ausprägung, ein Marginale bezüglich des Mittelgebirgslandes östlich der Stadt Salzburg, das man im Fremdenverkehrjargon zu Unrecht das Salzburger Salzkammergut nennt. Es heißt da im Steuerbuch I: „Nota, quod omnes homines in Talgaw, in Choppel, in Abersee, Hinterse, Schrouenaw et in Vaistenaw in quibuscumque precii et sub quocumque dominio residentes sunt proprii domini“. Außerdem wird die Gleichsetzung: Freisaß = Eigenmann außerhalb des Urbarverbands, auch noch durch einige andere

²⁾ H. KLEIN, Die bäuerlichen Leihen im Erzstift Salzburg. Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 69 (1929), S. 143 ff.

Quellenbelege des 14. und 15. Jahrhunderts bestätigt, von denen der wichtigste ein Freisassenstiftrecht im salzburgischen Gericht Mittersill aus dem 15. Jahrhundert ist, das übrigens schon lange im Band 1 der Österr. Weistümer veröffentlicht war. Aus diesem geht zum Beispiel auch hervor, daß die erzbischöflichen Freisassen den Leibzins von 5 Pfennig und bei Todfall das Zweitbesthaupt zu leisten hatten, und daß der Erzbischof wenigstens hier auch alle unehelichen Kinder und alle einwandernden Gäste ohne nachfolgenden Herrn als Eigenleute bzw. Freisassen in Anspruch nahm; letzteres Dinge, die nach dem Grundsatz „Luft macht unfrei“ auch anderwärts belegt sind (vgl. besonders das pfälzische Wildfangrecht).

Praktisch scheint im größten Teil des Erzstifts Salzburg im 14. Jahrhundert der Zustand eingetreten zu sein, daß die ganze bäuerliche Bevölkerung, soweit sie nicht ausdrücklich mit dem Leibe einem anderen Herrn zugehörig war, als Eigenmannschaft des Landesfürsten galt, mancherorts daher annähernd oder sogar wirklich zu 100 Prozent. Letzteres war übrigens in dem von salzburgischem Gebiet fast ganz umschlossenen kleinen Reichsfürstentum Berchtesgaden der Fall, wo der Fürstpropst nicht nur Grundherr, sondern auch Leibherr der ganzen Bevölkerung war. Ähnliche Verhältnisse wie im Salzburgischen müssen übrigens im Tiroler Inntal und Vintschgau geherrscht haben, wie das große Eigenleuteverzeichnis des Tiroler Landesfürsten über diese Gegenden von 1427³⁾ zeigt, obwohl das der Herausgeber OTTO STOLZ, nicht wahr haben will. Er sieht darin nur landesfürstliche Untertanen.

Gerade dieser Zustand, daß schließlich wenigstens der größere Teil der bäuerlichen Bevölkerung als dem Landesherrn mit dem Leibe zu eigen galt, mußte aber zum raschen Verfall des Eigenleutewesens überhaupt zumindest beitragen. Es lag nahe, daß diese Leute ihre leibherrschaftliche Bindung zum Landesherrn im Laufe der Zeit nur mehr im Lichte einer allgemeinen Landesuntertanenschaft sahen, zumal da sich jene hier nur in unbedeutenden finanziellen Verpflichtungen äußerte. Tatsächlich verschwindet im Salzburgischen im 15. Jahrhundert der Begriff Leibeigenschaft auch innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung immer mehr, nachdem dieser Zustand bei der adeligen und bürgerlichen schon ein Jahrhundert früher eingetreten war. Die damit verbundenen Lasten geraten in Vergessenheit oder werden auf die Güter radiziert. Im 16. Jahrhundert ist die Leibeigenschaft bis auf dürftige lokale Reste, die sich vereinzelt bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts fortschleppen, gänzlich verschwunden, vielfach sogar schon aus der Erinnerung.

Das zeigt auch das Schicksal der „ordentlichen Steuer“ („Bede“ im nördlichen Deutschland), auf die wir hier im übrigen nicht weiter eingehen wollen. Sie fiel auf Seiten des Erzbischofs von Salzburg in zwei auch terminmäßig verschiedene

³⁾ Schlerschriften 44, S. 159 ff.

Klassen: Erstens die Bausteuer, die der Erzbischof, wie auch fast jeder andere Grundherr von seinen Urbarleuten einhob. Im 13. Jahrhundert noch jährlich zur Stiftzeit in wechselnder Höhe neu ausgeschrieben, hatte sie sich im 14. Jahrhundert bereits zu einem gleichbleibenden Zins fixiert, der zu den anderen Grunddiensten in die Urbare eingetragen wurde. Zweitens die Herbst- oder Leibsteuer, das ist die Steuer der mehrfach erwähnten Steuerbücher. Sie wurde darnach von den Eigenleuten, waren sie nun Urbarleute (prediales) oder Freisassen eingehoben, sowie von den Vogtleuten. Im 15. und 16. Jahrhundert geht auch sie in die Urbare über. Die Herbststeuer der erzbischöflichen Grundholden bildet dann eine neue Post ihrer Urbarabgaben. Auch die Herbststeuer der ehemaligen Freisassen hat sich auf die von ihnen innegehabten grundherrlichen Güter geheftet, die nun in Herbststeuer-, Leibsteuer- oder Aufsatzlisten der landesfürstlichen Urbarbücher erscheinen. Dasselbe ist natürlich hinsichtlich der Vogtsteuer der Fall.

Eine etwas andere Entwicklung nahm die außerordentliche Steuer, die jeder Erzbischof nach seinem Regierungsantritt einhob, die „Weihsteuer“. Auch zu ihr waren anfänglich die gleichen Personengruppen pflichtig wie zur Herbststeuer, nämlich Urbarleute, Freisassen und Vogtleute. Sie wurde aber von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab landgerichtsweise, d. h. also theoretisch von sämtlichen Einwohnern eingefordert. Freilich wehrten sich verschiedenerorts bestimmte Personengruppen, bis zu ihrem letztmaligen Vorkommen, 1519, erfolgreich dagegen. Die Weihsteuer in dieser alten Form verschwand damals vor den nun immer regelmäßig eingehobenen, durch die Landstände bewilligten, wirklichen allgemeinen Steuern. Nur in einem Gebiet, den Gerichten und Ämtern um Mühlendorf, wo es Salzburg nie gelang, die Landeshoheit zu erreichen, blieb sie bestehen. Und hier hatten sie auch bis zum Ende des alten Reiches eine ganze Reihe fremdherrlicher Güter unter dem Titel „Freisassen“ zu leisten. Auch Gerichtsrechte über diese standen hier Salzburg zu. Mit den sehr eigentümlichen Verhältnissen um Mühlendorf, Resten hochaltertümlicher Zustände, hat sich ERNST KLEBEL eingehend beschäftigt. Eine Publikation darüber ist in Bälde zu erwarten.

Soweit meine seinerzeitigen Ergebnisse. Es sei zugegeben, daß sie zum Großteil, wie man mir vorgehalten hat⁴⁾, nur auf einer Interpretierung von Randglossen beruhen. Es sei mir daher gestattet, einiges zu ihrer Erhärtung beizufügen.

Es war bisher, ihrer Bedeutung entsprechend, ausschließlich von den erzbischöflichen Eigenleuten und Freisassen die Rede. Neben ihnen hatten aber ebenso, wenn auch in bescheidenerem Umfang und lokal differenziert, verschiedene andere Grundherren auf ihren Gütern eigene Leute sitzen. War dies der Fall, so ergab sich von selbst, daß stets eine Anzahl solcher Eigenleute auch aus dem Kreis der betreffenden

⁴⁾ OTTO STOLZ, Die Bauernbefreiung in Süddeutschland, Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtsch.-Gesch. 33, S. 11.

Grundherrschaft trat und so in den Stand der Freisassen übergang. Jüngere Söhne zum Beispiel, besonders aber hinausheiratende Töchter, deren Nachkommenschaft (wenn nicht wie häufig Kinderteilungsverträge zwischen den Herren der Ehepartner vorgenommen wurden, nach dem Prinzip „Partus sequitur ventrem“) ihrer leiblichen Zugehörigkeit nach dem Stand der Mutter folgt. Damit hängt ja auch das Überwiegen weiblicher Eigenleute in alten Traditionsbüchern und ähnlichen Quellen zusammen.

Tatsächlich konnte ich ja schon seinerzeit kleinere Freisassengruppen des Salzburger Domkapitels und des Bischofs von Chiemsee nachweisen. Inzwischen hatte ich in Zusammenhang mit einer durch das Salzburger Landesarchiv durchgeführten Neuordnung des Archives des Benediktinerstifts St. Peter in Salzburg Gelegenheit, hinsichtlich dieser Herrschaft ganz ähnliche Feststellungen zu machen. Es handelt sich um Freisassenlisten und sonstige Angaben in St. Peterer Urbaren, Rechnungen, besonders aber in einer interessanten 1346 einsetzenden Reihe von „libri placitorum“, das sind eine Art von Protokollen über die jährlichen Stiftsversammlungen der einzelnen Urbarämter des Klosters. Besonders sind solche Listen vom Amt Pinzgau vorhanden, von dem wir auch schon aus dem erzbischöflichen Steuerbuch wissen, daß der größere Teil desselben von eigenen Leuten des Abts nicht des Erzbischofs besetzt war⁵⁾. Vereinzelt liegen auch von den St. Peterer Ämtern Pongau, Weißenbach-Hallein und Abtenau vor, nur gelegentliche Nennungen bei den Ämtern Ehing und Tittmoning.

Stellen wir nun diese Bezeichnungen, die in diesen Listen und anderen Quellenstellen aufscheinen, zusammen, so wird nicht nur die Gleichsetzung Freisaß-Eigenmann nochmals eindeutig erhärtet, sondern es wird auch eine von mir ausgesprochene Vermutung bestätigt, daß die „liberti“ und „libertini“ (also wörtlich Freigelassenen) in unsern Quellen öfter mit Freisassen im behandelten Sinn gleichzusetzen wären.

Es heißt in den Quellen von St. Peter⁶⁾:

ca. 1280:	libertini ⁷⁾
1327:	liberti ⁸⁾
1346, 54, 59:	libertini

⁵⁾ Vgl. a. a. O. 73, S. 125: „Homines abbatis sancti Petri in Salzburga, proprii et advocatales ecclesie Salzburgen(sis) in officio Cell“ (6 Namen); „Adiacencia (recte: advocacia) eiusdem, in qua resident homines, qui non sunt ecclesie“ (25 Namen).

⁶⁾ Soweit nicht anders vermerkt, aus den gen. „libri placitorum“, Stiftsarchiv St. Peter, Hs. B 1223 a ff.

⁷⁾ Nachtrag in dem Gesamturbar von ca. 1280, Hs. B 4, fol. 40: Eine Liste von 20 Personen unter der Überschrift: „Hic notantur libertini ecclesie sancti Petri Saltz(urgi)in off(icio) Pintzga.“

⁸⁾ Abteirechnungen 1306—1350, Hs. B 621, fol. 12 (Amt Pinzgau).

1364:	<i>proprii</i>
1370, 72, 78, 81, 91, 92:	freisässen, freisassen etc.
1429, 30:	aygenleut
1434:	freisassen
1440:	<i>freisätz oder ayenleut (!)</i> ⁹⁾
1446:	freisassen

Dazu kommt, daß in einigen solchen Freisassenlisten einzelne Leute direkt als Eigenleute bezeichnet werden. So heißt es bei einem zur Liste der „Freisazzen in Salina“ (Hallein) Nachgetragenen: „est proprius ecclesie et est freysatz“, bei einem anderen wird vermerkt, daß er 1393 vor dem Richter von Golling mit seinen Freunden „geweist“ habe, „das er des gotzhaus von sand Peter sei mit dem leib“. Zwei andere haben dasselbe vor des Erzbischofs Hofmeister getan.

Daß diese „libertini“ und Freisassen Eigenleute auf anderer Grundherren Boden sitzend sind, erkennt der Ortskundige aus den Namen der Güter, ist aber auch öfter durch Beisatz der Namen der Grundherren in den Freisassenlisten bezeugt. So heißt es bei einzelnen der „libertini“ des Amtes Pongau von 1359 „colonus Jacobi Teysingerii“, „hinter dem Hakker“, „etiam colonus Hakkerii“, „prepositi“ (des Dompropsts), „abbatissa tenet“ (Äbtissin von Nonnberg), „colonus dicti Laetsch de Gastein“. Ähnlich in anderen Listen. Einmal, 1354, wird in anderem Zusammenhang ein „colonus domini Gebhardi de Sancto Georio et libertinus ecclesie sancti Petri“ genannt (Amt Ehing), der also ein Grundholde des Pfarrers von St. Georgen, aber St. Petrischer Freisasse ist.

Was die Zahl der Freisassen des Klosters anbelangt, so ist sie zeitlich sehr schwankend. Das Maximum stellt eine Liste des Amtes Pinzgau mit 25 Namen dar. Jedenfalls hatte St. Peter auch im Amt Pinzgau stets weniger Freisassen als Urbarleute, im Gegensatz zu den Verhältnissen unter den erzbischöflichen Eigenleuten. Offensichtlich nahmen auch diese Zahlen im 15. Jahrhundert noch sehr ab. Schon Ende des 14. Jahrhunderts wird mehrmals erwähnt, daß die Freisassen, obwohl öffentlich zitiert („vocati ad placita publice“) nicht mehr auf den Stiftsversammlungen erschienen. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts hören die Nachrichten über Eigenleute des Klosters vollkommen auf.

Die oben geäußerte Ansicht, daß sich der Kreis der Freisassen durch die Ausheiraten der leibeigenen Frauen vermehrte, wird durch eine Aufzeichnung neuer Freisassen zum Amt Pinzgau von 1378 bestätigt. Sie bestehen nämlich in sechs Frauen mit ihren Kindern („cum parvis“).

Wie eben erwähnt, hatten die Freisassen zu den jährlichen Stiftstaidingen zu erscheinen. Zur Steuer scheinen sie hier, im Gegensatz zu den erzbischöflichen Frei-

⁹⁾ Urbar Tittmoning 1434 ff., Hs. B 34, fol. 4' s. u. Anm. 10.

sassen, aber nicht herangezogen worden zu sein, obwohl gerade anlässlich der Stift der Abt von St. Peter von den Urbarsleuten seine Steuer („Bausteuer“) einhob. Doch scheint es, als ob bei dieser Gelegenheit von den Freisassen, und nur von diesen, nicht von den Eigenleuten, die auf des Abtes Urbar saßen, der Leibzins gezahlt wurde. In vielen Fällen, wenn auch nicht ständig, ist nämlich jeder Namenseintragung der Freisassenlisten eine Geldsumme, und zwar die typischen 5 Pfennige, beigesetzt. Ob der einmal später verzeichnete Fall, der aber anderwärts öfter vorkommt, daß nämlich nur der Familienälteste den Leibzins zahlt, bei St. Peter allgemein verbreitet war, läßt sich aus den Quellen nicht herauslesen¹⁰). Jedenfalls scheinen aber nur die ansässigen Freisassen den Zins geleistet zu haben, nicht aber ihre Kinder und andere unangesessene Eigenleute. Ob von St. Peter auch der Todfall eingehoben wurde, wird nicht ganz deutlich.

Was dem Grund- und Leibherrn am Freisassenbesitz außer dem nicht allzu bedeutenden finanziellen Erträgnis wertvoll war, war der Umstand, daß er ein Reservoir darstellte, aus dem er jederzeit das Personal seiner Grundherrschaft ergänzen konnte. Das Recht, Eigenleute, die (als Freisassen) außerhalb seines Grund und Bodens lebten, im Bedarfsfalle auf ein Urbargut anzusetzen, wurde, wie angedeutet, vom Erzbischof von Salzburg in vollem Umfange ausgeübt und ist auch sonst vielfach nachweisbar. Es ist übrigens im Bayer. Landrecht Kaiser Ludwigs von 1346 ausdrücklich festgelegt. Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts erfuhr es eine besondere Belebung infolge des durch den Schwarzen Tod verursachten Leutemangels, worauf ich hier, da ich anderwärts darüber ausführlicher handeln will, aber nicht weiter eingehen möchte.

Daß dies Recht auch dem Abt von St. Peter zustand und, was wichtiger ist, auch praktisch geübt wurde, geht daraus hervor, daß in einigen der erwähnten Listen Streichungen mit der Randbemerkung „est in predio“ (d. h. „ist auf dem Urbar“) vorkommen, was genau dem „institutus est“ der erzbischöflichen Steuerbücher entspricht. Charakteristisch sind auch zwei besondere Fälle. Im Jahre 1360 soll eine Witwe nach ihrem Mann auf ein Urbargut von St. Peter im Pinzgau angestiftet werden. Sie ist aber ein Eigenweib des Herrn von Velben. Es wird nun festgelegt, daß sie innerhalb von 14 Tagen zu erkunden habe, ob sie ihr Herr dauernd entlassen wolle, wenn nicht („si autem dominus eius Velwarius nollet eam mittere permanentem“), habe sie abzutreten. Ein andermal, 1369, will eine Frau, die ein St. Peterer Gut baut, auf das Urbar des Dompropsts übertreten, wohin sie geheiratet

¹⁰) Eine Notiz von 1440 (siehe Anmerk. 9) sagt unter dem Titel: „Freysätz oder ayenlewt (!) ze Tittmoning“ (Tittmoning an der Salzach): „Item ain geschlächt hayst Sinbel, die veriehent, das sy alleu jar jährlich schuldig seynt ze geben albeg der eltist aus in 5 pfg., und ist yetz der eltist under dem geschlächt Steffan Rewtpeckh Synbel und hat dye 5 Pfg. geschickt bey seiner swestertochter Elsbeten.“

hat. Sie muß sich unter Bürgenstellung verpflichten, auf dem Gut St. Peter zu bleiben, bis ein anderer Holde gefunden sei („Notandum quod Huberinn soror Rachwänorum voluit ire ad predium prepositi Salzburgensis, de quo duxit maritum. Ista coacta obligavit Nicolaum de Stain, quod personaliter maneat in predio, donec de alio providetur“).

Damit seien die Beiträge aus Quellen des Stiftes St. Peter zur Charakterisierung der Salzburger Freisassen abgeschlossen. Es erhebt sich die Frage, ob die Begriffsbestimmung Freisaß als Eigenmann unter fremder Grundherrschaft etwas spezifisch Salzburgisches war? Auf den ersten Blick scheint dies tatsächlich zuzutreffen, aber allein schon die Tatsache, daß Freisassen in diesem Sinn nicht nur im eigentlichen Stiftsland selbst, sondern auch auf dessen Herrschaften in Osttirol und Oberkärnten, im steirischen Ennstal, vor allem aber im weiten Umkreis um Mühlendorf am Inn vorkommen, muß gegen eine Verallgemeinerung dieser Ansicht bedenklich stimmen. Wirklich kommen auch derartige Freisassen, wenn auch sporadisch, so doch auch sonst im Osten des heutigen Oberbayern und im heutigen Nordosttirol vor¹¹⁾. Eine genaue Untersuchung besonders archivalischen Materials möchte vielleicht dartun, daß es sich um eine allgemeine südostbayerische Erscheinung handle.

Ein ganz ähnlicher Ausdruck für den ganz gleichen Begriff, nämlich „Freileute“, kommt nach den Forschungen LUDMIL HAUPTMANN¹²⁾ in Innerösterreich, also Kärnten, Steiermark, Krain, vom 14. bis 16. Jahrhundert vor.

Man könnte also annehmen, daß diese Freisassen, Freileute libertini (also Freigelassene), deshalb so bezeichnet wurden, weil es Eigenleute waren, die aus dem engeren grundherrlichen Verband ihres Leibherrn entlassen, freigelassen, waren: Freisassen im Gegenteil zu Hintersassen. Dieser Sinn wurde dem Ausdruck auch tatsächlich unterlegt, wie aus einem Weistum des Klosters Frauenchiemsee von ca. 1400¹³⁾ hervorgeht, das dem „lehensaz“, dem Urbarmann, den „freisaz“ gegenüberstellt. Es scheint dies aber nur eine Bedeutung sekundärer Natur zu sein. Schon HAUPTMANN stellte die Vermutung auf, daß die „freileute“ und vielfach auch die „liberi“ — wir können hinzufügen: auch die „liberti“ — der lateinischen Urkunden ursprünglich eine höhere Klasse der Eigenleute darstellten gegenüber den Leibeigenen im engeren Sinne, die ihrem Herrn unbeschränkte persönliche Dienste („opus servile“, „diurnum servitium“) zu leisten hatten, sei es als Hofknechte, sei

¹¹⁾ Hinsichtlich des über den oberbayerischen Chiemgau und weite Teile Nordtirols sich erstreckenden Besitzes des Benediktinerinnenklosters Frauenchiemsee siehe weiter unten. Hinsichtlich Nordosttirols vgl. ferner ein Weistum des Spitals bei St. Johann in Tirol, 2. H. d. 15. Jahrhundert: „Es soll auch ein yegklicher Spitaler seinen aigen lewttten vor andern freysae sen hilflich und fuerderlich sein“ (J. Bichler, Die Grundherrschaft Spital in der Weitau. Diss. Frankfurt a. M. 1929 [S. 64]).

¹²⁾ Die Freileute, Carinthia I, 100 (1910).

¹³⁾ Mon. Boic. II, S. 511.

es als angesiedelte aber zu Handdiensten verpflichtete Grundholden. Er sieht in ihnen eine den altbayerischen Barschalken entsprechende Personengruppe und betont dies in einem Aufsatz „Colonus, Barschalk und Freimann“¹⁴⁾ nochmal auch gegen die von mir geäußerte Ansicht, diese Freileute, Freisassen, *liberi*, *liberti*, entsprächen ursprünglich den Zensualen (Fünfpfennigzinsern). Ich kann mich hier nicht auf eine eingehende Polemik einlassen, sondern möchte nur betonen, daß ich meine mir von HAUPTMANN angekreidete Anschauung, ich halte die Barschalken nur für eine bedeutungslose Minderheit unter den grundherrlichen Hintersassen Altbayerns, für das 11. und 12. Jahrhundert, vom 13. schon gar nicht zu reden, voll aufrechterhalte. Man vergleiche doch nur die spärlichen Nachrichten über die Barschalken aus dieser Zeit mit den nach vielen Tausenden zählenden Quellenstellen über Zensualen, namentlich in den Traditionsbüchern. Im früheren Mittelalter mögen die Verhältnisse freilich ganz anders gelegen haben. Eine Annäherung der beiden Standpunkte ließe sich vielleicht gewinnen, wenn nachzuweisen wäre, daß die Hauptmasse der alten Barschalken im Hochmittelalter in der Klasse der Zensualen aufgegangen war.

Daß ich meinerseits den Freimann-Freisassen mit dem Zensualen gleichsetze, begründe ich damit, daß in den Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts das Zensualenrecht, bei dem die persönliche Leibeigenschaft im Wesentlichen auf der Zahlung eines jährlichen Leibzinses (seit dem 12. Jahrhundert fast durchwegs in der Höhe von 5 Pfennigen) beruhte, öfter als „*libertas*“, die Verleihung des Zensualenrechts an „*mancipia*“ als „*liberare*“, die Zensualen selbst als „*liberi*“ bezeichnet werden. Freilich war das eine relative Freiheit. Frei waren die Zensualen allein im stets wieder betonten Gegensatz zum gewöhnlichen „*proprius*“, „*servus*“, „*mancipium*“, wozu sie wieder herabsinken konnten, wenn sie die Zinsleistung durch eine festgesetzte Frist hindurch unterließen, ihrem Herrn gegenüber blieben sie aber doch stets Eigenleute. Recht hübsch bringt dies eine St. Emmeramer Tradition von 1135 zum Ausdruck¹⁵⁾: Der Abt veranlaßt, daß einige Zensualen, die von einem „*miles et officialis*“ des Klosters „*iniusta servitute*“ bedrückt worden waren, „*prisce servituti et libertati restitui*“. (Später heißt es dann von ihnen „*liberi facti sunt et restituti*“.)

Im 13. Jahrhundert scheinen dann diese beiden Klassen zum großen Teil in eine einheitliche Masse der Eigenleute verschmolzen zu sein, und zwar im wesentlichen auf der Ebene des Zensualentums, da ja das spezifische Kennzeichen der „*servi*“, die Fronarbeit, infolge des fast gänzlichen Verschwindens der Eigenwirtschaftsbetriebe der Grundherren illusorisch geworden war.

¹⁴⁾ „Colonus, Barschalk und Freimann“ in „Wirtschaft und Kultur“, Festschrift zum 70. Geburtstag von A. Dopsch. Baden—Leipzig 1938.

¹⁵⁾ Quellen und Erörterungen z. bayer. Gesch., NF 8, Nr. 792.

Daß sich dann die irgendwie mit „frei“ zusammengesetzte Benennung der alten Zensualen gerade auf die Gruppe der Eigenleute verlagerte, die nicht auf dem Urbar ihres Herrn saßen, hängt offenbar damit zusammen, daß gerade sie es waren, die allein, und im Gegensatz zu den Urbarleuten, den Leibzins zahlten, und zwar meist in der bei den Zensualen herkömmlichen Höhe von 5 Pfennigen. Bei den auf eigenem Boden angesiedelten Zensualen scheinen die Grundherren durchwegs auf die 5 Pfennige verzichtet zu haben, die ja doch nur einen in diesem Fall überflüssigen Anerkennungsziens darstellten. Dafür habe ich seinerzeit einige Belege beigebracht und dasselbe hat sich neuerdings hinsichtlich der Freisassen von St. Peter gezeigt. Übrigens ist die Übung schon ziemlich früh belegt. Um 1132 werden dem Stift Berchtesgaden mehrere „mancipia“ tradiert¹⁶⁾, und zwar unter der Bedingung, daß der Propst oder sein Procurator die Macht habe, sie zur Bebauung der Güter der Kirche anzusetzen. Wenn es ihm aber einmal gefiele, auf die Dienste eines Mannes oder einer Frau keinen Anspruch zu erheben, so soll jeder davon, damit die Kirche währenddessen nicht Nachteil erleide, jährlich fünf Pfennige zahlen. Auf diese Weise mag es gekommen sein, daß man in Südostbayern und Innerösterreich seit etwa dem Ende des 13. Jahrhunderts die Eigenleute auf fremdem Grund mit Namen bezeichnete, die ursprünglich den Zensualen zugekommen waren, mochten sie nun im Einzelfall von solchen oder von gewöhnlichen Leibeigenen abstammen.

Freilich kam es vor, daß sich die ursprüngliche Unterscheidung zwischen Zensualen und Eigenleuten im engeren Sinn gelegentlich auch noch im Spätmittelalter erhielt. Dann finden wir, wie von HAUPTMANN und mir beigebrachte Belege zeigen, jene Bezeichnung auch noch für die ersteren allein angewandt. Das zeigt sich nicht nur im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet, sondern auch anderswo. So möchte ich bestimmt glauben, daß die „Freizinsler“, die gerade hier in Schwaben so oft neben Eigenleuten auftreten, solche Zensualen im alten Sinne waren. Das zeigt noch sehr schön eine späte Quelle aus dem Gebiet der Abtei Kempten¹⁷⁾. Da sagt im Jahre 1473 der Abt in einem Prozeß hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Eigenleuten und Freizinslern aus: Die *Eigenleute* „möchten weder im leben noch nach dem tode sich vom gotzhaus nit ziehen, geben zins, steuer, faßnachthüner und nach irem tode were ir gut, wo kein leiberben vorhanden wern, ganz, wo aber erben daweren. der halbteil dem gotzhaus heimgefallen“. „Dagegen der *Freizinsler* art, daß sie sich mit einem pfenig, den sie auf den altar legten, dem gothause ergeben und möchten under keinem andern herrn ziehen, geben jährlich einen zinspfennig, steuer, faßnachthüner und nach iren tode ein falle . . .“ Der Hauptunterschied zwischen

¹⁶⁾ Quellen und Erörterungen z. bayer. und deutschen Geschichte, I., S. 259, Nr. 37.

¹⁷⁾ Wiedergegeben von GÜNTHER FRANZ, Der Deutsche Bauernkrieg, 1. Aufl., 1. Bd., S. 17, Anm. 4.

